

Abgabefrei gemäß  
§ 30 B-KUVG in Ver-  
bindung mit §§ 109  
und 110 ASVG

## ZUSATZÜBEREINKOMMEN

zum Gesamtvertrag der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten vom 31.5.1957,  
abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
mit Zustimmung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)  
einerseits und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte  
in der Österreichischen Ärztekammer für die Ärztekammer Wien andererseits.

Die zwischen der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Wien und der Wiener  
Gebietskrankenkasse abgeschlossene gesamtvertragliche Vereinbarung betreffend die Mög-  
lichkeit der Teilung von Vertragsarztstellen vom 1.10.2016 gilt im Bundesland Wien auch für  
die BVA mit der Maßgabe, dass anstelle der WGKK die BVA tritt, § 5 Abs. 4 wie folgt lautet:  
„Im Rahmen eines geteilten Vertrages haben die Mindestöffnungszeiten entsprechend dem  
Gesamtvertrag für die Dauer des geteilten Vertrages verpflichtend erfüllt zu werden.“ und § 8  
Abs. 1 wie folgt lautet: „Die Vertragsinhaberinnen/-inhaber legen gemeinsame Rechnung ge-  
mäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages.“.

Dieses Zusatzübereinkommen tritt am 1.10.2016 in Kraft.

Wien, am **28. Feb. 2017**

Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger

  
**Mag. a Ulrike Rabmer-Koller**  
Verbandsvorsitzende

Wien, am **21. 12. 2016**

  
**Mag. Bernhard Wurzer**  
Generaldirektor-Stellvertreter

Österreichische Ärztekammer

Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte:

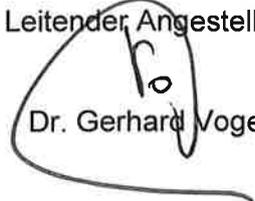
  
VP DR. Johannes Steinhart  
BKNÄ – Obmann

  
Dr. Artur Wechselberger  
Präsident

Wien, am **11. DEZ. 2016**

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

  
Obmann  
Fritz Neugebauer

  
Leitender Angestellter  
Dr. Gerhard Vogel